

Satzung des eingetragenen Vereins "HUS-Kiosk e.V"

§ 1 Namen, Sitz

Der Verein führt den Namen "HUS-Kiosk".

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.

§ 2 Zweck, Aufgaben (Gemeinnützigkeit)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation und Integration an der Humboldtschule zwischen Schülern der verschiedenen Klassen und Altersstufen, ferner die Förderung und Erziehung der Schüler der Humboldtschule zur gesunden Ernährung.

Der Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Humboldtschule zur materiellen und ideellen Unterstützung der Erziehung und Bildung der Schüler (§58 Nr.1 der Abgabenordnung). Mittel dürfen auch an den Verein der Freunde und Förderer der Humboldtschule Bad Homburg e.V. gegeben werden, sofern dieser weiterhin als gemeinnützig anerkannt ist.

2. Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein in Abstimmung mit der Schulleitung in der Humboldtschule einen Kiosk unterhalten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Humboldtschule Bad Homburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (schulische) Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnütziger Verein anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Humboldtschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (schulische) Zwecke zu verwenden hat.

6. Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern schriftlich (per e-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen mit Begründung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur aufgrund eines Beschlusses, der Mitgliederversammlung unter gleichen Abstimmungsbedingungen wie es der §.10.Abs. 11 vorschreibt, erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die volljährig sind und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Eintrags in die im Kiosk bereitliegende Mitgliederliste, in welcher Namen und Anschrift des Antragstellers einzutragen sind.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Bei Streichung aus der Mitgliederliste siehe § 5 Nr. 3.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der begründete Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

de(r)m Vorsitzenden,
de(r)m stellvertretenden Vorsitzenden,
de(r)m Schriftführer(in),
de(r)m Schatzmeister(in) und
bis zu fünf Beisitzern(innen)

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Vorstandsmitglieder, durch die sich der Vorstand selbstständig ergänzt hat, müssen durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung oder durch eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Der Vorstand/Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes/Vorstandsmitgliedes im Amt. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt, wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

6. Der Vorstand kann sich zur Erleichterung der Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins, insbesondere die Einteilung der Dienste
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes / Rechenschaftsberichtes
- e) die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- f) den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen

8. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung mit Mehrheitsbeschluss. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme.

9. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sollte nur durch die gleichzeitige Wahl eines anderen Mitglieds an seiner Stelle möglich (konstruktives Misstrauensvotum) sein.

10. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich (per e-Mail) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) die Namen der Teilnehmer
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

11. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen. Es ist ein Protokoll zu fertigen.

12. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 9 Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
2. Die Genannten besitzen Alleinvertretungsbefugnis.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich per Aushang im Kiosk unter Angabe der Tagesordnung ein. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Rechenschaftsbericht) des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) die Auflösung des Vereins
- f) Beschluss über die Anrufung der Mitgliederversammlung durch ein ausgeschlossenes Mitglied
- h) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens einen Tag vor der Versammlung einzureichen.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung fordern.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung scheidet aus.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in kurzer und übersichtlicher Form enthält:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen
 - g) die Art der Abstimmung und das ziffernmäßige Abstimmungsergebnis
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - i) Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung soll eine rechtswirksame Regelung gelten, die unter Berücksichtigung des Zwecks und der Aufgabe des Vereins dem Sinn und Zweck der Satzung entspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Bad Homburg, den 20. Mai 2015